



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8398.03

JSD/P058398  
Basel, 4. November 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. November 2009

## Anzug Anita Heer betreffend Polizei-unabhängige Beschwerdestelle

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2007 das Schreiben des Regierungsrates vom 29. August 2007 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den nachstehenden Anzug Anita Heer stehen zu lassen:

"Erneut wurde im Bericht des UNO-Komitee gegen Folter kritisiert, dass in der Schweiz keine unabhängigen Institutionen geschaffen werden, die sich mit Klagen wegen Misshandlungen durch die Polizei befassen (vgl. NZZ vom 10. Mai 2005). Gewalttätige und unverhältnismässige Übergriffe durch die Polizei sind unbestrittenermassen auch im Kanton Basel-Stadt Realität. Leider existiert aber auch im Kanton Basel-Stadt keine unabhängige Beschwerdestelle für Personen, die von polizeilicher Gewalt betroffen sind. Das für solche Fälle zuständige, departementsinterne Beschwerdewesen des Sicherheitsdepartments genügt den rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit einer solchen Beschwerdestelle entgegen der Auffassung des Sicherheitsdepartments (vgl. GPK-Bericht für das 2004, S. 25) sicherlich nicht. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entsteht nicht bereits dadurch, dass ein Beschwerdewesen nicht dem Vorsteher der betroffenen Dienststelle (Polizeikommandant), sondern direkt dem Departement unterstellt wird. Der Departementsvorsteher ist schliesslich gleichzeitig Vorgesetzter des Polizeikommandanten und trägt die politische Verantwortung für sämtliche Dienststellen. Hinzu kommt, dass gegen Beschlüsse der departementsinternen Beschwerdeinstanz keine Rechtsmittel ergriffen werden können und wohl kein gesetzlicher Anspruch auf Behandlung der Beschwerde besteht.

Vereinzelt befasst sich auch der Ombudsman mit Beschwerden von Polizeigewaltbetroffenen, wobei die Mehrheit der Fälle jedoch durch die departementsinterne Beschwerdestelle behandelt werden. Die Unabhängigkeit des Ombudsmans ist aufgrund seiner Funktion und Aufgabe gewährleistet. Bei der Behandlung solcher Beschwerden durch den Ombudsman besteht aber die Problematik, dass er keine Möglichkeiten hat, Sanktionen zu ergreifen, um seinen Empfehlungen Nachdruck zu verschaffen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die Schaffung einer im Sinne der obigen Ausführungen unabhängigen Beschwerdestelle zu prüfen und zu berichten.

Anita Heer, Beat Jans, Francisca Schiess, Noëmi Sibold, Tobit Schäfer, Tino Krattiger, Claudia Buess, Brigitte Hollinger, Christian Egeler, Dieter Stohrer, Margrith von Felten, Patrizia Bernasconi, Karin Haeberli Leugger, Fabienne Vulliamoz"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

In seinem Bericht vom 29. August 2007 drückt der Regierungsrat seine von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Ombudsstelle geteilte Überzeugung aus, dass zur Abklärung allfälliger polizeilicher Fehlleistungen bereits eine genügende Anzahl von Institutionen zur Verfügung steht. Aus diesem Grund erachtete er die Schaffung einer neuen Beschwerdestelle nicht für notwendig. Die zur Behandlung von Beanstandungen zuständigen Stellen seien nachfolgend nochmals kurz dargestellt:

Wird vorgebracht, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kantonspolizei habe eine strafbare Handlung (wie beispielsweise eine Körperverletzung oder eine Drohung) begangen, muss die Staatsanwaltschaft – als justiziell unabhängige Behörde<sup>1</sup> – den Sachverhalt von Amtes wegen objektiv untersuchen und gegebenenfalls Anklage erheben. Im Übrigen kann der Regierungsrat unter anderem für besondere Aufgaben – beispielsweise wenn Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft im Einzelfall befangen erscheinen sollten – ausserordentliche Staatsanwälte einsetzen<sup>2</sup>. Nach einer Anklageerhebung entscheidet ein Gericht als unabhängige Staatsgewalt, ob tatsächlich ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Unabhängig von der Exekutive arbeitet sodann die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman). Der Ombudsman wird durch den Grossen Rat eingesetzt und ist ausschliesslich diesem zur Berichterstattung verpflichtet. Er wirkt unter anderem darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern. Jedermann kann die Dienste des Ombudsmans unentgeltlich in Anspruch nehmen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Ombudsman umfassende Untersuchungsrechte. Er schliesst seine Arbeit etwa mit einer schriftlichen Empfehlung zuhanden der überprüften Stelle (unter gleichzeitiger Orientierung der vorgesetzten Verwaltungsstelle) ab.<sup>3</sup>

Sodann ist im Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) eine eigene Beschwerdestelle beim Generalsekretariat angesiedelt, welche aufsichtsrechtliche Anzeigen<sup>4</sup> („Beschwerden“) gegen Handlungen und Unterlassungen aller seiner operativen Bereiche behandelt (Bevölkerungsdienste und Migration, Kantonspolizei, Rettung). In den letzten beiden Jahren wandten sich 53 (2007) und 87 (2008) Personen an die Beschwerdestelle des JSD<sup>5</sup>. 51 (2007) bzw. 82 (2008) Beschwerden richteten sich gegen die Kantonspolizei. Die Beanstandungen betreffen in erster Linie die Durchführung von Personen- oder Verkehrskontrollen, das Vorgehen von Polizeipatrouillen oder die unfreundliche Behandlung durch einzelne Polizistinnen und Polizisten.

Die JSD-Beschwerdestelle erfüllt ihre Aufgabe selbständig und losgelöst vom jeweils betroffenen Bereich. Die Verfahrensinstruktion orientiert sich weitgehend an derjenigen für das ordentliche Rekursverfahren; insbesondere wird der Sachverhalt stets sorgfältig abgeklärt. Wie in § 51 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vorgeschrieben, erhält die betroffene Person jeweils Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige, sei dies in Form einer schriftlichen Stellungnahme oder anlässlich eines persönlichen Gesprächs. Hierbei erweist es sich jeweils

<sup>1</sup> Vgl. § 50 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100).

<sup>2</sup> Vgl. § 54 Abs. 2 GOG.

<sup>3</sup> Vgl. insbesondere die §§ 1, 2, 5, 7 und 8 des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986, SG 152.900.

<sup>4</sup> Vgl. § 51 des Organisationsgesetzes, SG 153.100.

<sup>5</sup> Vgl. Jahresberichte 2007 und 2008.

insbesondere auch als sachdienlich, den Beschwerdeführenden die Vorgehensweise der Kantonspolizei näher zu erklären. Umgekehrt erläutert die Beschwerdestelle der Kantonspolizei die Wahrnehmung der Beschwerdeführenden. So kann in sehr vielen Fällen – allenfalls auch unter Einbezug der Ombudsstelle – eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle darf im Übrigen als sehr gut bezeichnet werden.

Mit Blick auf die obige Darstellung vertritt der Regierungsrat nach wie vor die Ansicht, dass Betroffenen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, polizeiliches Handeln überprüfen zu lassen. Er sieht demnach keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinn des vorliegenden Anzugs.

## Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Anita Heer betreffend Polizeiunabhängige Beschwerdestelle abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin